

Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für die Kernzeitbetreuung der Gemeinde Graben-Neudorf

A. Benutzungsrichtlinien

Die Gemeinde Graben-Neudorf bietet an der Erich-Kästner- und an der Adolf-Kußmaul- Grundschule ein bedarfsorientiertes und freiwilliges Betreuungsangebot an.

§1 Betreuungszeit

Die Betreuung deckt an Schultagen die Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, vor und nach dem stundenplanmäßigen Unterricht, ab. Die genauen Betreuungszeiten werden aufgrund der Stundenpläne schuljährlich festgelegt. Während der Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen findet keine Kernzeitbetreuung statt. Änderungen bleiben der Gemeinde vorbehalten. Bei kurzzeitigen Unterrichtsausfällen wird die Betreuung durch die Schule geregelt.

§2 Betreuungsinhalt

Die Betreuung erfolgt durch in der Erziehung erfahrene Personen. Die pädagogischen Inhalte legen die Betreuungskräfte fest. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung sind nicht Gegenstand des Angebots.

§ 3 Voraussetzungen für die Neueinrichtung und den Fortbestand von Betreuungsgruppen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Kernzeitbetreuung an den oben genannten Grundschulen.

Für die Neueinrichtung von Betreuungsgruppen ist eine Mindestgröße von 12 Kindern erforderlich. Für den Fortbestand einer Gruppe müssen ebenfalls mindestens 12 Kinder betreut werden.

Neue Gruppen können nur dann eingerichtet werden, wenn ein geeigneter Raum zur Verfügung steht.

§ 4 An – und Abmeldung

Die Anmeldungen gelten grundsätzlich verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Neuanmeldungen müssen schriftlich bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr bei der Gemeinde Graben-Neudorf, Hauptstraße 39, 76676 Graben-Neudorf eingehen. Später eingehende Anmeldungen können nur noch bei freien Plätzen in der Kernzeitbetreuung berücksichtigt werden.

Die Abmeldung eines Kindes kann grundsätzlich nur schriftlich zum Ende eines Schuljahres erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) können Abmeldungen auch während des laufenden Jahres erfolgen. Die Gemeinde entscheidet hierüber im Einzelfall.

Für Schüler/innen der 4. Klasse ist beim Übergang in die weiterführenden Schulen keine Abmeldung erforderlich.

§ 5 Regelung in Krankheitsfällen

Grundsätzlich gelten bei ansteckenden Krankheiten die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch.

§ 6 Aufsicht, Haftung

Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die betreuten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Kernzeitbetreuung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person. Wird das Kind vom Erziehungsberechtigten nicht persönlich bei den Betreuungskräften im Gruppenraum übergeben bzw. abgeholt, so beginnt die Aufsichtspflicht erst mit der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kernzeitbetreuungsgruppe und endet mit Verlassen der Kernzeiträume.

Auf dem Weg zur Kernzeitbetreuungsgruppe und im Anschluss daran auf dem Weg zum Klassenzimmer / nach Hause besteht keine Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.

Während der Betreuung sind die Kinder entsprechend unfallversichert.

B. Entgeltordnung

§ 7 Entgelt

Die Gemeinde Graben-Neudorf erhebt für die Inanspruchnahme der Betreuung ein Entgelt. Dieses Entgelt dient gemeinsam mit dem Zuschuss des Landes Baden-Württemberg ausschließlich zur Deckung der für die Betreuung anfallenden Kosten. Das monatliche Entgelt wird wie folgt festgesetzt:

1. für das 1. Kind: 35,00 €/ Ganztageschüler AKS 25,00 €
2. für das 2. und weitere Kinder: 25,00€

Des Weiteren wird ein Entgelt für die verlängerte Betreuung bis 14.00 Uhr erhoben, das von den Eltern kostendeckend getragen wird. Die Kosten hierfür betragen zusätzlich zu o.g. Entgelt 25,00 € pro Kind.

Das Entgelt wird jeweils für ein ganzes Schuljahr durchgängig kalkuliert, so dass die Zahlungspflicht am 01. September des jeweiligen Schuljahres beginnt und am darauffolgenden 31. Juli endet. Der August bleibt beitragsfrei. Die Anmeldung erfolgt daher grundsätzlich verbindlich für das ganze Schuljahr.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) kann durch die Gemeinde die Zahlungspflicht auch schon vorzeitig beendet werden.

Eine Anpassung des Entgelts an die Kostensteigerungen bleibt vorbehalten.

Das Entgelt wird jeweils am 01. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sollte eine Zahlung des Entgelts trotz Zahlungserinnerung nicht erfolgen, behält sich die Gemeinde die umgehende Kündigung des Betreuungsplatzes vor.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien und die Entgeltordnung treten am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung außer Kraft.

Graben-Neudorf, 22.03.2017

.....
Christian Eheim
Bürgermeister